



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 65

Freitag, 17. Juli

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

13. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich..... 532

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 535

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199b V; Gebiet: „Nordsee-Camp – Chalets / Woodlodges“ und 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden..... 536

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2020 538

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser 539

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

13. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich

Aufgrund des § 10 (1) Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

(1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, Integrierter Gesamtschulen sowie der Förderschulen.

(2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Gymnasien

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Gymnasien werden wie folgt festgelegt:

1. Ulrichsgymnasium Norden

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasium Norden erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

2. Gymnasium Ulricianum Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird für das Gymnasium Ulricianum Aurich eine Außenstelle an der Walschule Egels eingerichtet. Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 7 auf die Standorte wird durch die nachfolgenden Schulbezirke festgelegt.

Der Schulbezirk für das Gymnasium Ulricianum Aurich für diese Jahrgänge erstreckt sich wie folgt auf das Hauptgebäude in der von Jhering Straße und auf die Außenstelle in Egels:

- a) Der Außenstelle in Egels zugeordnet werden alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Großefehn, der Stadt Wiesmoor sowie in den nachfolgenden Ortsteilen der Stadt Aurich haben.

Egels	Pfalzdorf
Dietrichsfeld	Wiesens
Tannenhausen	Schirum
Brockzetel	Popens
Langefeld	Kirchdorf, östlich der B 72
Middels	Wallinghausen
Spekendorf	Sandhorst, östlich der B 210 sowie östlich der L7
Plaggenburg	Aurich (Kernstadt), östlich der B 210 sowie östlich der B 72

- b) Dem Hauptstandort in der von-Jhering Str. zugeordnet werden alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in den Gemeinde Südbrookmerland und Ihlow sowie in den nachfolgenden Ortsteilen der Stadt Aurich haben.

Extum	Haxtum
Georgsfeld	Sandhorst, westlich der B 210 sowie östlich der L7
Rahe	Kirchdorf, westlich der B 72
Walle	Aurich (Kernstadt), westl. der B 210 sowie westl. der B 72

§ 3

Integrierte Gesamtschulen

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Integrierte Gesamtschule Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich, der Stadt Wiesmoor und der Gemeinde Großefehn. Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für die noch geführten Jahrgänge umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Middels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie der Gemeinde Großefehn.

3. Integrierte Gesamtschule Krummhörn mit Außenstelle in Hinte

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Gemeinde Krummhörn und der Gemeinde Hinte.

§ 4

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

(1) Die Schulbezirke der Förderschulen –Schwerpunkt Lernen- werden wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5-10) umfasst das Gebiet des Landkreises Aurich.

2. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für die noch geführten Jahrgänge umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

3. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für die noch geführten Jahrgänge und für den Sekundarbereich I des Schulzweiges Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Primarschüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung werden an der Grundschule am Ottermeer beschult).

§ 5

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

§ 6

Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich: Landkreis Aurich, Leer und Wittmund sowie die Stadt Emden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 06.07.2020

Landkreis Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Herr Johann Janssen, Wykhoffweg 68, 26725 Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens im Borssumer Hammrich entlang des Ems-Seitenkanals einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Verfüllung von Grütten und Grabenabschnitten und Neuanlage von Grabenabschnitten und Grütten) in der Gemarkung Borssum, Flur 1, u. a. Flurstück 34 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 14.07.2020

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

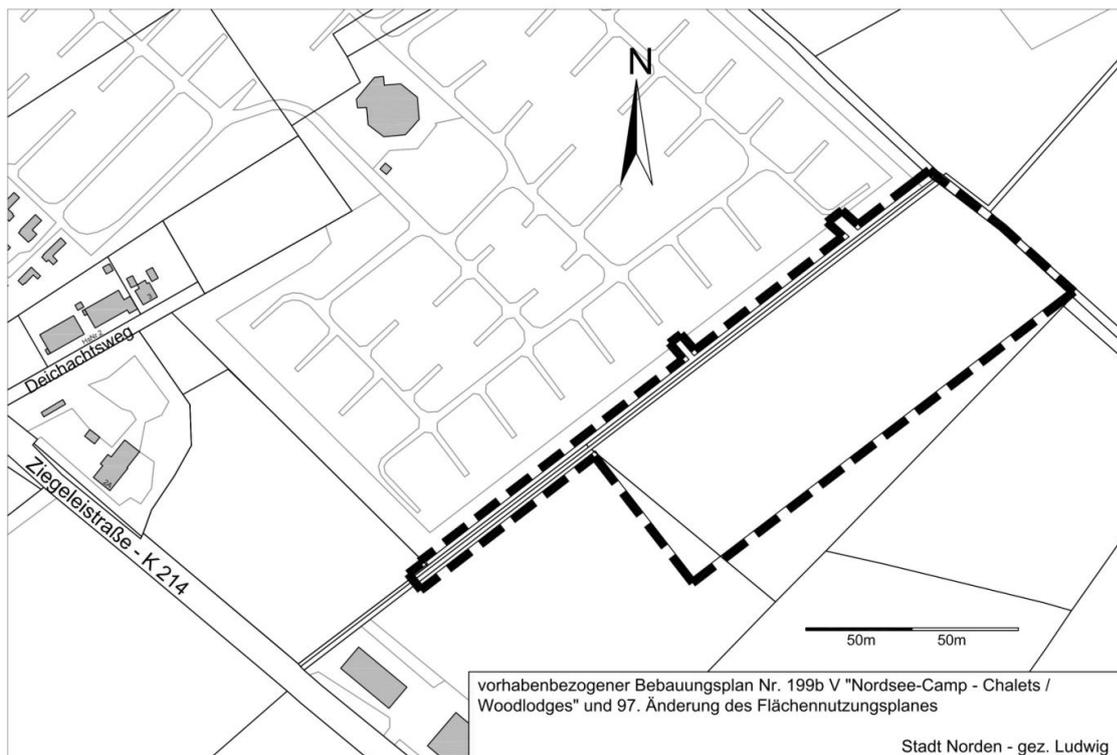
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199b V; Gebiet: „Nordsee-Camp – Chalets / Woodlodges“ und 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199b V; Gebiet: „Nordsee-Camp – Chalets / Woodlodges“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 03.12.2019 festgestellte 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 05.05.2020 genehmigt [Az: IV/60.1-2020/199/Cam]. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o. a. Bauleitplanungen ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 17.07.2020 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 199b V und seine Begründung, die 97. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der Corona-Krise ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr Männel: 04931/923338; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für den Zeitraum Mo – Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 08.07.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 28. Mai 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.973.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.507.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.621.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.037.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.292.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.938.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.645.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	889.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.645.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 825.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.500.000 Euro festgelegt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich.

Großefehn, 28.05.2020

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. Juli 2020, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.07.2020 bis zum 28.07.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 221, öffentlich aus.

Großefehn, 14. Juli 2020

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig bis zum 31.12.2020 auf Grundlage des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

3. Wasserzählermiete

Die Miete beträgt für einen Wasserzähler der Größe

		Netto €	5 % MwSt. €	Brutto €
a) Hauswasserzähler				
Q3 4	mtl.	0,66	0,03	0,69
Q3 10	mtl.	1,23	0,06	1,29
Q3 16	mtl.	2,05	0,10	2,15
b) Verbundzähler				
Q 3 25 / DN 50 mm.	mtl.	20,45	1,02	21,47
Q 3 63 / DN 80 mm.	mtl.	25,82	1,29	27,11
Q 3 100 / DN 100 mm	mtl.	31,44	1,57	33,01
Q 3 250 / DN 150 mm	mtl.	46,78	2,34	49,12
Q 3 400 / DN 200 mm	mtl.	66,47	3,32	69,79

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

		Netto €	5 % MwSt. €	Brutto €
a) Sicherheitsbetrag (Kautions)				
Standrohr Q3 4		350,00	-	350,00
Standrohr Q3 10		350,00	-	350,00
Standrohr Q3 16		500,00	-	500,00
b) Miete pro angefangenen Monat		20,45	1,02	21,47
c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m ³		1,28	0,06	1,34
d) Für den Fall, dass das Standrohr aufgrund eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat nicht fristgerecht vorgeführt oder zurückgegeben wird, wird eine Vertragsstrafe wie folgt vereinbart:				
aa) bei schuldhafter Überschreitung des Vorführtermins ab dem 6. Kalendertag der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von		1,53	0,08	1,61
bb) bei schuldhafter, nicht fristgerechter Rückgabe für die Dauer der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von		1,53	0,08	1,61

Die Vertragsstrafe beträgt in beiden Fällen maximal je 150,00 €. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.07.2020 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.08.2020 in Kraft.

Brake, im Juli 2020

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.